

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 17 (1902)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XVII. Jahrgang.

Nr. 3.

1. März 1902.

Inhalt: 1. Die Schulwandkarte der Schweiz. II. — 2. Festsetzung der Zahl der Dienstjahre und der Alterszulagen der Arbeitslehrerinnen. — 3. Reduktion des Verkaufspreises von Lehrmitteln. — 4. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. — 5. Staatsbeiträge an Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Turnhallebauten, Turnplätze, Schulbänke etc. — 6. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen betr. Feststellung der Stundenpläne für den Arbeitsunterricht. — 7. Kreisschreiben betreffend die Benutzung der Stadtbibliothek Zürich. — 8. Kleinere Mitteilungen. — 9. Literatur. — 10. Inserate.

Beilage: Gesetze und Verordnungen, neue Folge, pag. 725—740.

Die Schulwandkarte der Schweiz.

Von Nationalrat **U. Meister**, Erziehungsrat.

II.

Für die Ortsbezeichnungen wurde im grossen und ganzen am System der konventionellen Zeichen festgehalten, in dem Sinne, dass die geographische und nicht die politische Bedeutung eines Ortes für die Auswahl bestimmend war. Nur Ortschaften mit über 10,000 Einwohnern sind mit doppelten schwarzen Linien, welche dem Grundriss der Ortschaft entsprechen, wiedergegeben. Ortschaften mit 5—10,000 Einwohnern sind durch doppelte schwarze Kreise mit roter Füllung markiert; Ortschaften mit 1000—5000 Einwohnern sind erkennbar am einfachen schwarzen Kreis, ebenfalls mit roter Füllung; und endlich kleinere Ortschaften von unter 1000 Einwohnern sind nur mit einem weiss gehaltenen Kreise von 4 mm bezeichnet. Diese von der pädagogischen Fachkommission diktirte Grundlage für die Auswahl der Aufnahme der einzelnen Ortschaften bringt es nun allerdings mit sich,

dass eine scheinbare Ungleichmässigkeit und sagen wir auch Lückenhaftigkeit der Wiedergabe der von rein statistischen und administrativen Gesichtspunkten ausgehenden Rangirung der Gemeinden zu Tage tritt; man vermisst in manchem Gebietsteil eine grössere Ortschaft und findet dafür in anderen Landesteilen kleinere Gemeinden angeführt. Würde es sich um eine Wandkarte überhaupt handeln, so könnte man diesem System den Vorwurf machen, es führe zu Missdeutungen. Allein vom Standpunkte der Schulwandkarte ausgehend, muss man sich sagen: Die aus den verschiedensten Faktoren komponirte geographische Bedeutung eines Ortes ist es, die den Gegenstand der Besiedelungskunde bilden muss, und Sache des Unterrichtes ist es, hier das kleine Bild, den einfachen Kreis, durch weitere Angaben verständlich zu machen. Unseres Erachtens ist die Auswahl und die Zahl der in die Karte aufgenommenen Ortschaften als eine dem Zwecke der Karte entsprechende und für die Lesbarkeit derselben zutreffende zu bezeichnen. Und wenn wir auch nicht für die althergebrachten konventionellen Kreise schwärmen, so müssen wir uns, bis und so lange nicht etwas Besseres geboten werden kann, mit der gewählten, primitiven Bezeichnung begnügen. Die konventionellen Ortskreise sind uns immerhin noch lieber als die Umwallungslinien der grösseren Ortschaften mit dem missfarbigen inneren Stadtkern, wie er speziell bei Zürich, bei Bern u. a. auf dieser Karte in äusserst störender Weise zu Tage tritt, wie uns denn überhaupt auch bei der Auswahl der übrigen konventionellen Zeichen der Karte ein vermehrtes Gestaltungsvermögen im Sinne der Embleme von Heinrich Keller willkommen gewesen wäre. Eine Schulwandkarte muss auf die Phantasie der Schüler einwirken und wenn sie in ihren konventionellen Zeichen in geschickter Weise mit Emblemen physikalische, wirtschaftliche oder historische Faktoren leicht zu besonderem Verständnis bringt, so fördert sie damit die Erreichung des ihr gestellten Zieles. Wir geben zu, dass die Farbenkarte diesfalls mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen hat als die schwarze Karte. Wir anerkennen zugleich auch, dass die derzeitige Strömung in der Kartographie, mit der Reproduktion des Terrainbildes durch das plastische Relief zugleich ein korrektes, messbares

geometrisches Bild des Terrains wiederzugeben, dem Keller'schen System nicht günstig ist. Die heutige Richtung steht mit derjenigen der Verwendung der konventionellen Zeichen im Gegensatz; sie verlangt eine geometrische und malerische Behandlung zugleich.

Nicht leicht mag es den Schöpfern der Farbkarte gewesen sein, in der Zahl und in der Darstellungsart der Kommunikationen, Eisenbahnen, Strassen etc. dasjenige zu bieten, was dem Kartenbilde einerseits, der Erreichung des Unterrichtszweckes andererseits frommt. Die Karte hat sich zur Aufgabe gestellt, die Normalbahnen, Haupt- und Nebenbahnen, möglichst vollständig wiederzugeben. Indem sie hiefür den breiten schwarzen Strich wählte, eine zwar markante, aber zugleich auch grelle, hie und da störende Bezeichnungsweise, hat sie versucht, den ungünstigen Eindruck dadurch abzuschwächen, dass sie namentlich da, wo die Bahnen links und rechts Seebegleitung sind, die schwarzen Linien verdünnte und das gleiche System auch für die Nebenbahnen zur Anwendung brachte. Es ist dadurch speziell im Mittelland, in der schweizerischen Hochebene gelungen, ein allzustarkes, störendes Hervortreten der Bahnen auf Kosten der übrigen Terrainbestandteile angemessen abzuschwächen.

Wir berühren noch einen andern delikaten Punkt: die Angabe der politischen Grenzen der einzelnen Kantone. Hier lag für die farbige Reliefkarte eine besondere Schwierigkeit vor, das Problem zu lösen, in die mit der Darstellung der Höhenlage in genauestem Zusammenhang stehende Farbentonserie, über Berg und Tal eine andere Serie, welche die Kantons- und die Landesgrenzen anzudeuten hat, hineinzulegen, ohne damit das Kartenbild zu zerstören. Die Art, wie die Schulwandkarte dieses Problem gelöst, ist jedenfalls eine solche, die uns sagen lässt, die Grenzen seien kennbar gemacht worden ohne Schädigung der Karte. Diejenigen, die aber den Unterrichtszweck voranstellen, werden vielleicht sagen, eine ausreichende markante Darstellung der Kantonsgebiete sei nicht erreicht worden. Unseres Erachtens wird sie auch bei dem System der farbigen Reliefkarte niemals erreicht werden können. Hier muss die spezielle Handkarte eintreten, und in dieser kann die politische Einteilung und Darstellung zur

Hauptsache gemacht werden, indem die einzelnen Kantone mit verschiedenartigen Farbentönen belegt werden.

Wir möchten nur kurz noch die Darstellung der hydrographischen Verhältnisse in der Farbkarte berühren. Auch hier lagen offenbar technische Schwierigkeiten vor, deren Überwältigung nicht überall leicht gewesen sein mochte. Aber die für Seen, Flüsse, Sumpf und Moor gewählten Farbentöne sind glückliche. Der hydrographische Charakter des Landes in seinem ganzen inneren Zusammenhang tritt prägnant hervor; er bildet die richtige Ergänzung zum orographischen Teile und schafft damit die wünschbare Reproduktion der topographischen Gestaltung der Schweiz.

Gelungen ist auch die Schrift, in Form, Auswahl und Plazierung. Die Karte enthält 892 Ortsnamen, 375 Bergnamen, 106 Passnamen, 241 Namen von Gewässern und Gletschern, 188 Namen von Tälern und Gebieten, total 1732 Namen nebst 1126 Höhenzahlen. Diese grosse Zahl sorgfältigst ausgewählter Namen macht jedoch das Kartenbild nicht unruhig; dasselbe bleibt auf die für eine Schulwandkarte in Betracht fallende Distanz entsprechend lesbar.

So ist denn die neue Schulwandkarte der Schweiz alles in allem genommen, vom Standpunkte der Schule, wie vom Standpunkte der Kartographie aus betrachtet, als eine sehr erfreuliche Leistung und als ein vorzügliches Instrument für den Geographieunterricht bestens zu begrüssen. Sie wandert in tausend und aber tausend Exemplaren gratis hinaus in alle Schulen des Landes, als Geschenk des Bundes. Sie verkündet das Lob unserer schönen Heimat; möge sie ihr auch zum Segen gereichen! Möge sie auch als Aussaat dafür werden, dass die erste Gabe des Bundes für die Schule nur der Anfang ist in der Erfüllung all der Aufgaben, die ihm im Gebiete des Schulwesens noch obliegen. Die Schule dankt dem Bunde, wie all' den Männern, die sich an der Schaffung der neuen Schulwandkarte beteiligten, für die ihr gewordene Gabe.

Festsetzung der Zahl der Dienstjahre und der Alterszulagen der Arbeitslehrerinnen.

(Beschluss des Erziehungsrates vom 19. Februar 1902.)

Bei Anlass der im Dezember 1901 von der Erziehungsdirektion veranlassten Erhebung über die Anstellungsver-

hältnisse der Arbeitslehrerinnen hat sich ergeben, dass die im Jahre 1900 der kantonalen Arbeitsschulinspektorin von den Arbeitslehrerinnen berichteten Angaben nicht durchaus zuverlässig waren, weshalb eine nähere Prüfung, insbesondere der Fähigkeitsausweise, als notwendig sich erwies.

Es ist in dieser Hinsicht in Betracht zu ziehen:

a. Eigentliche Wahlfähigkeitszeugnisse werden den Arbeitslehrerinnen erst seit dem Jahre 1882 ausgestellt; in den Kursen, die vor diesem Jahre abgehalten wurden, erhielten die Teilnehmerinnen bloss ein Zeugnis über den Besuch des Kurses mit den hiebei erzielten Noten.

b. Im Jahre 1895 ordnete der Erziehungsrat für diejenigen Arbeitslehrerinnen, welche kein Wahlfähigkeitszeugnis besaßen, Instruktionkurse von der Dauer von sechs Wochen an; zu diesen Kursen wurden diejenigen Arbeitslehrerinnen nicht einberufen, welche damals 50 und mehr Jahre alt waren.

Die von der Erziehungsdirektion im Dezember 1901 angeordnete Erhebung weist nunmehr folgende Resultate auf:

I. Zahl der Arbeitslehrerinnen mit Wahlfähigkeitszeugnis:

Bezirk	Bildungskurs seit 1882	Instruktion mit Patentirung 1895 nebst Fähigkeitsaus- weis vor 1882	Total der Patentirten
Zürich	56	20	76
Affoltern	5	3	8
Horgen	22	4	26
Meilen	12	1	13
Hinwil	24	9	33
Uster	15	4	19
Pfäffikon	14	5	19
Winterthur	35	15	50
Andelfingen	15	4	19
Bülach	14	1	15
Dielsdorf	11	1	12
Total	223	67	290

II. Zahl der Arbeitslehrerinnen ohne Wahlfähigkeitszeugnis:

Bezirk	1895, weil über 50 Jahre, nicht zum Instruktionskurs einberufen	1895 Teilnahme am Instruktionskurs abgelehnt	Total der Nicht-Patentirten
Zürich	2	—	2
Affoltern	1	4	5
Horgen	1	1	2
Meilen	2	3	5
Hinwil	2	3	5
Uster	—	2	2
Pfäffikon	—	3	3
Winterthur	2	2	4
Andelfingen	—	2	2
Bülach	7	6	13
Dielsdorf	1	3	4
Total	18	29	47

Es ergibt sich demnach, dass von 337 Arbeitslehrerinnen (zwei weitere, die zur Zeit noch amten, haben auf Schluss des Schuljahres ihren Rücktritt genommen) 290 das staatliche Wahlfähigkeitszeugnis besitzen, 47 aber nicht. Von den Patentirten haben 221 die ordentlichen Bildungskurse seit 1882 mit Erfolg absolviert; 69 ältere Arbeitslehrerinnen haben gestützt auf einen im Jahre 1895 besuchten Instruktionskurs nachträglich zu den frühern Fähigkeitsausweisen das Wahlfähigkeitszeugnis erworben. Von den Arbeitslehrerinnen, welche kein Wahlfähigkeitszeugnis haben, wurden 18 im Jahre 1895 nicht zum Instruktionskurse einberufen, weil sie 50 und mehr Jahre alt waren; die übrigen 29 sahen sich nicht veranlasst, sich um die Bewerbung des Patentbesitzes zu bemühen, weshalb es sich auch nicht rechtfertigt, die letztern hinsichtlich der Ausrichtung der Alterszulage gleich den übrigen Arbeitslehrerinnen zu behandeln. Ausserdem ist zu beachten, dass das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 in § 40 Absatz 2 ausdrücklich bestimmt:

„Wählbar sind nur solche Arbeitslehrerinnen, welche im Besitze eines zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sind.“

Es wird beschlossen:

1. Der Beschluss des Erziehungsrates vom 30. Mai 1900, wonach den Arbeitslehrerinnen für die Berechnung der Alterszulagen die Hälfte der im zürcherischen Schuldienste

seit Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin verbrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht wird, wird in folgender Weise interpretirt:

a. Die Dienstjahre derjenigen Arbeitslehrerinnen, welche seit dem Jahre 1882 einen ordentlichen kantonalen Arbeitslehrerinnen-Bildungskurs mit Erfolg absolvirt und das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten haben, werden vom Jahre der Ausstellung des letztern beziehungsweise der Anstellung im Schuldienste an gezählt.

b. Die Dienstjahre der Arbeitslehrerinnen, welche nach Erwerbung eines Fähigkeitsausweises vor 1882 nachträglich das Wahlfähigkeitszeugnis erworben haben, werden vom Zeitpunkte der Ausstellung des ersten Fähigkeitsausweises an gerechnet, ebenso die Dienstjahre derjenigen Arbeitslehrerinnen, welche im Jahre 1895, weil bereits 50 und mehr Jahre alt, nicht zum Instruktionskurse zum Zwecke der Erwerbung des Wahlfähigkeitsausweises einberufen wurden.

c. Diejenigen Arbeitslehrerinnen, welche im Jahre 1895 zum Instruktionskurse einberufen wurden, der Einladung aber keine Folge gegeben haben und infolge dessen auch nicht im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sind, erhalten keine Alterszulagen.

2. Die Alterszulagen der Arbeitslehrerinnen sind in vorstehendem Sinne auf 1. Januar 1902 einer Revision zu unterziehen.

3. Denjenigen Schulpflegen, welche Arbeitslehrerinnen gewählt haben, die keine kantonalen Wählbarkeitsausweise besitzen, wird aufgegeben, bis spätestens Frühjahr 1907 solche Arbeitslehrerinnen zu wählen, die nach § 40 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 wählbar sind.

4. Bekanntmachung im amtlichen Schulblatt.

Zürich, 19. Februar 1902.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Reduktion des Verkaufspreises von Lehrmitteln.

(Erziehungsratsbeschluss vom 6. November 1901.)

Der Verkaufspreis nachstehender Lehrmittel wurde am 6. November 1901 vom Erziehungsrate festgesetzt wie folgt:

1. Wandtabellen für den Unterricht im Freihandzeichnen:
 - a. I. Abteilung, Primarschule, 85 Tabellen,
84/60 cm, statt Fr. 24: Fr. 15.—
 - b. II. „ Sekundarschule, 54 Tabellen,
88/66 cm, statt Fr. 50: „ 40.—
2. Anleitung zum Freihandzeichnen in der Volksschule. Von Dr. H. Wettstein. Mit 40 lithographirten Tafeln. Kommentar zu dem obligatorischen Zeichnungswerke der Primar- und Sekundarschulen des Kts. Zürich. 1884.
Geb. „ 6.—
3. Tabellenwerk für das geometrisch-technische Zeichnen an den Sekundarschulen des Kantons Zürich von J. Wiesmann, Sekundarlehrer. 32 Tafeln, 58/42 cm, statt Fr. 35: „ 30.—
Anleitung dazu „ —.60
4. Anhang zum Schulatlas von Dr. Wettstein: Geographische Bilder und Ansichten. 20 Tafeln mit 85 Ansichten. Statt Fr. 1.—: „ —.80
5. Archäologische Karte des Kantons Zürich, nebst Erklärungen und Register (47 Seiten) von Dr. J. Heierli „ 1.20

Die genannten Lehrmittel werden den Schulbehörden des Kantons Zürich, soweit die betreffenden Schulen nicht bereits damit versehen sind, zur Anschaffung bestens empfohlen, und zwar Nr. 1 b 2 und 3 insbesondere auch den Vorständen der Fortbildungsschulen und der Gewerbeschulen.

Zürich, den 6. November 1901.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Nach § 51 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 werden an die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, Staatsbeiträge verabreicht. Diejenigen Schulbehörden, die im abgelaufenen

Winterhalbjahre eine besondere Fürsorge im Sinne des vorzitierten Paragraphen haben eintreten lassen und an die Kosten einen Staatsbeitrag beanspruchen, werden hiemit eingeladen, bis zum 15. Mai l. J. der Erziehungsdirektion bezügliche Gesuche einzureichen. Hiebei sind nachfolgende Angaben zu machen:

I. Abgabe von Nahrung:

1. Zeit (Beginn, Schluss, Dauer in Tagen),
2. Zahl der unterstützten Kinder, nach Klassen geordnet,
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler,
4. Art der Abgabe (Frühstück, Mittagssuppe etc.),
5. Rechnungsübersicht über Einnahmen und Ausgaben.

II. Abgabe von Kleidern:

1. Zahl der unterstützten Kinder,
2. Grundsätze für die Auswahl der Kinder,
3. Art der abgegebenen Kleider,
4. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Ausserdem sind Mitteilungen über die gemachten Beobachtungen, über das Bedürfnis bezüglicher Einrichtungen etc. erwünscht.

Zürich, 2. Februar 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Staatsbeiträge an Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Turnhallebauten, Turnplätze, Schulbänke etc.

(Regierungsratsbeschluss vom 13. Februar 1902.)

Die nachstehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an ihre Ausgaben für Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Turnplätze, Turngeräte, Schulbänke etc. die nachstehend verzeichneten, dem Umfang der Bauten und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechenden Staatsbeiträge:

	Fr.		Fr.
1. Zürich	163,641	6. Schlieren (P.)	46,074
2. Dietikon (P.)	1,303	7. Schwamendingen	2,717
3. Höngg (P.)	221	8. Unterengstringen	98
4. Örlikon (P.)	472	9. Altstetten (P.)	327
5. Örlikon (S.)	357	10. Affoltern a. A. (P.)	523

	Fr.		Fr.
11. Affoltern a. A. (S.)	25,523	47. Ober-Illnau	146
12. Äugsterthal	60	48. Bisikon-Illnau	93
13. Knonau	44	49. Horben-Illnau	34
14. Maschwanden	67	50. Rykon-Effretikon	113
15. Mettmenstetten	163	51. Tagelswangen-Lindau	148
16. Obfelden	61	52. Eidberg-Seen	247
17. Ürzlikon	89	53. Stadel-Oberwinterthur	342
18. Adliswil (P.)	212	54. Reutlingen-Oberwinterth.	107
19. Horgen (P.)	272	55. Hofstetten-Elgg	74
20. Schönenberg	82	56. Elgg (S.)	41
21. Mittelberg	50	57. Bertschikon-Gundetswil	66
22. Wädenswil (S.)	146	58. Turbenthal (P.)	160
23. Hombrechtikon (P.)	139	59. Neftenbach (P.)	262
24. Meilen (S.)	193	60. Oberwinterthur (P.)	1048
25. Obermeilen	385	61. Schlatt	124
26. Limberg-Küsnacht	108	62. Zünikon-Elgg	107
27. Ütikon-Stäfa	1819	63. Rickenbach (P.)	248
28. Zumikon	31	64. Töss (P.)	826
29. Ober-Dürnten	153	65. Winterthur (P.)	377
30. Hinwil (P.)	704	66. " (S.)	1157
31. Lenzen-Fischenthal	150	67. Wülffingen (P.)	159
32. Herschmettlen-Gossau	129	68. " (S.)	96
33. Ringwil-Hinwil	195	69. Örlingen-Andelfingen	95
34. Hadlikon-Hinwil	92	70. Humlikon-Andelfingen	30
35. Laupen-Wald	294	71. Dachsen	73
36. Wolfhausen-Bubikon	444	72. Ellikon a. Rh.	114
37. Äsch-Maur	150	73. Feuerthalen	175
38. Nänikon (P.)	261	74. Flaach (S.)	197
39. Hinteregg	157	75. Eschenmosen	32,479
40. Oberuster	972	76. Opfikon	75
41. Dübendorf (S.)	75	77. Winkel	77
42. Niederuster	348	78. Niederhasli (P.)	112
43. Nossikon-Uster	191	79. Raat	185
44. Wil-Berg-Dübendorf	3231	80. Rümlang (P.)	393
45. Ober-Hittnau	263	81. Sünikon-Steinmaur	105
46. Lindau	136		
		Total	293,216

Anmerkung: P. = Primarschulgemeinde, S. = Sekundarschulgemeinde.

Die Erziehungsdirektion verfügt: Kenntnissgabe an die Bezirksschulpflegen durch das „Amtliche Schulblatt“.

Zürich, 22. Februar 1902.

Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: *Zollinger*.

Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen betreffend Feststellung der Stundenpläne für den Arbeitsunterricht.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden eingeladen, bei der Einteilung der Klassen und Festsetzung der Stundenpläne für den Arbeitsunterricht den nachstehenden Weisungen des Erziehungsrates vom 17. Okt. 1900 und 11. September 1901 Nachachtung zu verschaffen:

1. Bei Teilung einer Arbeitsschule in mehrere Abteilungen (§ 35 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 und § 117 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900) ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

2. An der Maximalzahl 30 der gleichzeitig von einer Lehrerin zu unterrichtenden Schülerinnen ist festzuhalten, nur in ausnahmsweisen Fällen darf unter oder über diese Zahl gegangen werden.

3. Von der in § 33 Absatz 3 des Volksschulgesetzes gewährten Möglichkeit, den obligatorischen Arbeitsunterricht schon in der dritten Klasse beginnen zu lassen, soll erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn entweder die Gesamtschülerinnenzahl der vierten bis achten Klasse weniger als 15 beträgt oder schon an und für sich das gesetzliche Maximum von 30 übersteigt und aus diesem Grunde eine Trennung erforderlich wird.

4. Die Arbeitsschulstunden sind in angemessener Weise auf die einzelnen Wochentage zu verteilen.

Es ist nicht gestattet, den Arbeitsunterricht so anzusetzen, dass

- a. vier Stunden unmittelbar aufeinanderfolgen;
- b. der Unterricht in derselben Klasse am Vor- und am Nachmittag des gleichen Tages stattfindet.
- c. Unterrichtsstunden auf nachmittags 4—5 Uhr fallen.

5. Die Erteilung der gesetzlichen Staatsbeiträge an die Besoldung der Arbeitslehrerinnen wird gemäss Kreisschreiben vom 17. Oktober 1900 von der Befolgung der gesetzlichen, in den Kreisschreiben vom 17. Oktober 1900 und 11. September 1901 enthaltenen Vorschriften abhängig gemacht.

Zürich, den 18. Februar 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben betreffend die Benutzung der Stadtbibliothek Zürich.

(Auszug aus dem Vertrag mit der Stadtbibliothek vom 23. Januar 1902.)

Mit der Stadtbibliothek Zürich ist nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Die Stadtbibliothek Zürich ist den Lehrern (Dozenten) und Assistenten der Hochschule, der sämtlichen Mittelschulen (Kantonsschule, Lehrerseminar, Technikum in Winterthur, landwirtschaftliche Schule) und der Volksschulen des Kantons Zürich, sowie der vom Kanton subventionirten Unterrichtsanstalten, ferner den kantonalen Beamten, den Geistlichen der evangelisch-reformirten Landeskirche und denjenigen katholischen Geistlichen, welche eine staatliche Besoldung beziehen, sowie den Studirenden der Hochschule nach Massgabe der Bestimmungen der jeweiligen Statuten und Reglemente unentgeltlich zur Benutzung im Lesesaal wie zum Bücherbezug nach Hause zugänglich.
2. Den gemäss § 1 des Vertrages berechtigten Benutzern ist der Lesesaal täglich während mindestens 5 1/2 Stunden geöffnet; der Bücherbezug findet während mindestens 4 1/2 Stunden statt.
3. Jeder Benutzer hat beim ersten Besuch auf der Bibliothek eine Benutzerkarte, die von der Erziehungsdirektion bezw. von dem Rektorat oder der Direktion der betreffenden Schulen zu beziehen ist, einzureichen.

Zürich, 22. Februar 1902.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Rücktritte auf Schluss des Schuljahres 1901/02:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Zürich	Zürich III	Baumann, Lina ¹⁾	Zürich	1894—1902
„	„ IV	Wydler, Hch. ¹⁾	Albisrieden	1899—1902

¹⁾ Zum Zwecke der weitem Ausbildung.

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst seit
Pfäffikon	Gündisau-Russikon	Kägi, Hch. ²⁾	Bauma	1899—1902
Winterthur	Winterthur	Ruckstuhl, Karl ³⁾	Winterthur	1857—1902
"	Diëkbuch-Hofstetten	Bosshard, J. H. ¹⁾	Wetzikon	1901—1902
Andelfingen	Buch a./I.	Stucki, Klara ⁴⁾	Buchholterberg	1901—1902
Bülach	Rorbas	Müller, August ³⁾	Gossau	1858—1902

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1902:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Affoltern	Affoltern a./A.	Schmid, Eduard, v. Stadel	Verweser daselbst	24. Nov. 1901
"	"	Graf, Albert, v. Rebstein	" "	24. " "
"	Obfelden	Wanner, Arnold, von Winterthur	" in Gundetswil	2. Feb. 1902
Horgen	Sihlwald-Horgenberg	Wettstein, Pauline, von Maur	Verweserin daselbst	22. Dez. 1901
Hinwil	Oberwetzikon	Schauvelberger, Jean, von Wald	Lehrer in Glattfelden	3. Nov. 1901
"	Rüti	Albrecht, Oskar, von Neerach	" " Eglisau	15. Dez. 1901
"	"	Peter, Edwin, v. Hedingen	" " Elsau	15. " "
"	Seegräben	Schwarzenbach, Oskar, v. Thalwil	Verw. in Esslingen-Egg	9. Feb. 1902
"	Wald	Rüegger, Eduard, v. Wyl	Lehrer in Wülflingen	9. " "
Uster	Kirchuster	Jucker, Edwin, von Hofstetten	Verweser daselbst	9. " "
"	Vorderegg	Oberholzer, Ernst, v. Wald	" "	15. Dez. 1901
"	"	Schellenberg, Joh., v. Irgenhausen	" "	15. " "
Winterthur	Schottikon	Kunz, Walter, v. Wald	" "	15. " "
"	Veltheim	Kägi, Oskar, v. Bauma	Lehrer in Dachsen	29. " "
"	"	Berchtold, J., v. Hegnau	" " Hegnau	29. " "
"	"	Frick, Emma, v. Äugst	Verweserin daselbst	29. " "
"	"	Kunz, Lina, v. Stäfa	" "	29. " "
Andelfingen	Oberstammheim	Brüngger, Hch., v. Wülflingen	Verweser daselbst	15. " "
"	Ossingen	Schönenberger, Hch., v. Fischenthal	" "	15. " "
"	Berg a./I.	Lüssi, Emil, von Nürensdorf	" "	22. " "
"	Uhwiesen	Schlittler, Wilhelm, v. Niederurnen	Verw. in Oberwil-Niederwil	29. " "

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Leber, Marie	Krankheit	13. Feb. 1902	Hüni, K., a. L., v. Horgen
"	" V	Ulrich, Alfred	"	6.-15. " "	Bosshart, Elsa, v. Embrach
"	" V	Fenner, Luise	"	13. " "	Stehli-Fröhlich, Hedw., v. Obfelden
"	Schlieren	Staub, Arnold	"	3.-15. " "	Miethlich, Karl, von Töss
Horgen	Richterswil	Kunz, Edwin	"	13. Jan.-1. Feb. 1902	Baumann, U., a. L. v. Richterswil
Andelfingen	Trüllikon	Muggli, Rudolf	"	29. Jan.-15. Feb. 1902	Stadelmann, H., a. L., v. Elgg

¹⁾ Zum Zwecke der weiteren Ausbildung.

²⁾ Infolge seiner Wahl nach Affoltern a./A.

³⁾ Aus Gesundheitsrücksichten.

⁴⁾ Infolge Übernahme einer Lehrstelle im Auslande.

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich V	Fenner, Luise	12. Feb. 1902	Walder-Fliegel, Frau, von Zürich
Affoltern	Mettmenstetten	Hug, Johann	3. „ „	Stehli-Fröhlich, Hedw., v. Obfelden

B. Sekundarschule.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Hinwil	Fiscenthal	Hauser, Friedrich	1843	1865—1902	10. Feb. 1902

Rücktritt von der Lehrstelle und aus dem zürcher. Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1901/1902 infolge Krankheit:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Hinwil	Wald	Stehli, Jakob	Obfelden	1887—1902

Verweser:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Amtsantritt
Hinwil	Fiscenthal	Bäbler, Emil, von Matt	17. Feb. 1902

Urlaub:

Name des Lehrers	Dauer
Wetter, Ernst, von Töss, in Uster	1. Mai 1902 bis zu den Herbstferien

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Güttinger, Friedr.	Krankheit	11. Febr. 1902	Rütsche, Dr. Paul, von Zürich
„	„ V	Maurer, Hch.	Krankheit i. d. Familie	18. Febr. 1902	Miethlich Karl von Töss
Hinwil	Rüti	Rüegg, Karl	Krankheit	31. Jan.-20. Febr. 1902	Corray, Hch. von Sagens

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich V	Weber, Gustav	1. Feb. 1902	Rütsche, Dr. Paul, von Zürich
Hinwil	Rüti	Peter, Otto	30. Jan. „	Corray, Heinrich, von Sagens

C. Arbeitsschule.

Rücktritte auf Schluss des Schuljahres 1901/1902:

Bezirk	Schule	Arbeitslehrerin	Im Schuldienst von
Horgen	Küsnacht	Alder, Amalie	1860—1902
Pfäffikon	Rykon-Effretikon u. Ottikon	Hürlimann, Bertha	1891—1902

2. An die Bezirksschulpflegen.

Bezirksschulpflegen. Wahlen: Zürich: Tschudy, Eugen, Dr. med., in Zürich V; Horgen: Egg, J., a. Sekundarlehrer, in Thalwil.

Neue Lehrstellen. Die Errichtung folgender neuer Lehrstellen auf 1. Mai 1902 erhält die erziehungsrätliche Genehmigung: Seebach, Primarschule 1 (7.) definitiv, Dübendorf, Primarschule 1 (4.) definitiv.

Der Schulpflege Wald wird gestattet, die unterm 24. Juli 1901 auf Beginn des Schuljahres 1902/03 genehmigte dritte Lehrstelle an der Schule Laupen erst auf 1. November 1902 zu eröffnen.

Verweserei. Die Fortdauer der Verweserei an der Schule Oberwil-Niederwil bis zum Schlusse des Schuljahres 1902/03 wird bewilligt.

Arbeitschulen, Verschmelzung. Die Arbeitsschule Zimikon wird vom Beginn des Schuljahres 1902/03 an bis auf weiteres mit derjenigen von Hegnau verschmolzen.

Privatschulen. Dr. Bucher in Dielsdorf erhält die Bewilligung zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für zurückgebliebene Kinder in Regensberg; die Schule wird der Aufsicht der betreffenden Schulpflege und der Bezirksschulpflege unterstellt.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Als Rektor der Hochschule für die Studienjahre 1902/03 und 1903/04 wurde vom akademischen Senat gewählt: Prof. Dr. Georg Cohn, und es wurde diese Wahl vom Regierungsrate genehmigt. (Regierungsrats-Beschluss vom 30. Januar 1902.)

Dekanatswahlen pro 1902/04: Theologische Fakultät: Prof. Dr. Hch. Kesselring von Weinfeldern und Märstetten. Staatswissenschaftliche Fakultät: Prof. Dr. Hch. Herkner von Reichenberg. Medizinische Fakultät: Prof. Dr. Eugen Bleuler von Zollikon. Philosophische Fakultät: I. Sektion: Prof. Dr. A. Bachmann von Hüttwilen; II. Sektion: Prof. Dr. Alf. Werner von Mühlhausen. Veterinärmedizinische Fakultät: Prof. Dr. Erwin Zschokke von Zürich.

Wahlen. Als ausserordentliche Professoren der philosophischen Fakultät I. Sektion werden mit Amtsantritt auf 1. Mai 1902 gewählt die bisherigen Privat-

dozenten: Dr. Karl Brun von Genf für Geschichte der Malerei; Dr. Otto Schulthess von Zürich für griechisches Recht, Epigraphik und Papyruskunde; Dr. Louis Betz von New-York für vergleichende Literaturgeschichte (Regierungsratsbeschluss vom 13. Februar 1902).

Als ordentliche Professoren der veterinär-medicinischen Fakultät werden ernannt: Dr. E. Zschokke, J. H. Hirzel und J. Ehrhardt; als ausserordentliche Professoren: A. Rusterholz; Dr. Joh. Heuscher und Dr. Heinrich Zangger (Regierungsrats-Beschluss vom 6. Februar 1902).

Erneuerungswahl: Dr. J. Schollenberger wird auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren, vom 15. Oktober 1901 an gerechnet, als Professor für Bundesverwaltungsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht der schweizerischen Kantone und schweizerisches Staatskirchenrecht, gewählt (Regierungsrats-Beschluss vom 6. Februar 1902).

Urlaub für die Professoren Schneider und Bovet für die Zeit vom 21. bis 30. April 1902 zur Ermöglichung der Teilnahme am historischen Kongress in Rom und für Privatdozent Dr. A. Oswald für das Sommersemester 1902 zum Zwecke der weitem Ausbildung.

Habilitationen: Dr. Max Huber von Zürich für Staatsrecht, Völkerrecht und Wirtschaftspolitik, unter Erteilung eines Lehrauftrages für allgemeines Staatsrecht an der staatswissenschaftlichen Fakultät; Dr. Joh. Hielscher von Heidelberg für Hilfswissenschaften zur experimentellen Psychologie für Völkerpsychologie und Dr. Ed. Schwyzer von Zürich für vergleichende Sprachwissenschaften an der I. Sektion der philosophischen Fakultät.

Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1902 wird vom Erziehungsrate genehmigt.

Kantonsbibliothek. Urlaub für Dr. Diener bis 1. Mai 1902 aus Gesundheitsrücksichten.

Kantonsschule. Rücktritt von Dr. André Ott als Hilfslehrer an der Industrieschule auf Schluss des Schuljahres 1901/02.

Seminar. Rücktritt von Emma Geiser als Hilfslehrerin auf Schluss des Schuljahres 1901/02.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Die Schulpflegen und die Lehrerschaft werden darauf aufmerksam gemacht, dass für die im Verlage von J. Ehrbar, Dessinateur in Zürich IV, erschienenen Lichtdruckreproduktionen von Bundesbriefen der alten Eidgenossen 1291—1513 (10 Blätter) der Preis des einzelnen Blattes für zürcherische Schulen bei direktem Bezuge beim Herausgeber von Fr. 5.— auf Fr. 2.50 reduziert worden ist.

Staatsbeiträge. Für das Jahr 1901 werden Staatsbeiträge verabfolgt:

Der antiquarischen Gesellschaft Fr. 700.—; dem akademischen Leseverein Fr. 200.—; dem Studentengesangverein Fr. 300.—.

Den Lehrerturnvereinen Zürich und Winterthur wurden Bundesbeiträge von je Fr. 100.— verabreicht.

28 Mädchenfortbildungsschulen erhalten für das Schuljahr 1901/02, bzw. für 1902 Bundesbeiträge von total Fr. 16,506.—, abzüglich Fr. 60, die pro 1900/01 zu viel ausgerichtet wurden.

Zwei Schüler der Handelsabteilung des Technikums wurden pro Wintersemester 1901/02 mit Bundesstipendien im Gesamtbetrage von Fr. 540.— bedacht.

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. *a.* Primarschulgemeinden Ebmatingen-Maur Erhöhung von Fr. 200.— auf Fr. 300.—, Gfenn-Hermikon Fr. 400.—, Volketswil Fr. 200.— vom 1. Januar 1901 an, Fehraltorf Fr. 600.—, Bäretswil Erhöhung von Fr. 200.— auf Fr. 500.—, Neftenbach Erhöhung von Fr. 400.— auf Fr. 500.— vom 1. Mai 1901 an, Rickenbach Fr. 200.— vom 1. Mai 1901 an, Niederglatt Fr. 200.— dem Verweser vom 1. Mai 1901 an. *b.* Sekundarschulgemeinden: Stammheim Erhöhung von Fr. 400.— auf Fr. 600.—

Literatur.

Der Redaktion des „Amtlichen Schulblattes“ sind nachfolgende Schriften von den betreffenden Verlagsbuchhandlungen, beziehungsweise Redaktionen zugesandt worden:

D. Joh. Georg Dreychoff: *Quousque tandem?* Ein ernstes Wort wider den alttestamentlichen Geschichtsunterricht. Leipzig. H. Hæssel. 1902. 51 pag.

Der Verfasser, ein im Amte ergrauter Theologe, spricht sich unter Motivierung gegen die Behandlung der alttestamentlichen Geschichten im Religionsunterrichte der Volksschule aus.

Paul Johann Müller: *Moderne Schulbänke*. Vortrag, gehalten auf der Versammlung der polytechnischen Gesellschaft zu Berlin. Separatabzug aus dem „Polytechnischen Zentralblatt“. Berlin — Tempelhof, Schulhaus-Verlag 1902. 28 pag.

Enthält in knapper Form und anschaulicher Darstellung einen Überblick über die Forderungen, die man im Interesse der Hygiene an eine gute Schulbank stellen soll.

Prof. E. Röthlisberger: *El Dorado*. Reise- und Kulturbilder aus dem südamerikanischen Columbia. Mit vielen Illustrationen. Bern. Schmid & Francke 1898. 366 pag.

Geeignet für Jugend- und Volksbibliotheken.

Inserate.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Diejenigen Schulgemeinden, welche in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die bezüglichen Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesendet haben, werden ersucht, dies unverzüglich nachzuholen, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokalationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden diejenigen Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bis dato innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen wollen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 1. April a. c. der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 25. Februar 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Schuljahr 1902/1903 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, dass sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von Fr. 600 für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Gleichzeitig werden vier der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studierende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Sommersemester 1902 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 30. März 1902 bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, den 28. Januar 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung an die Hochschule Zürich.)

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ordentlichen Prüfung im Frühjahr zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 30. März bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen: *a.* ein Lebensabriss; *b.* ein Sittenzeugnis; *c.* die Quittung für die erlegten Gebühren. Ebenso hat der Aspirant zu erklären, in welchen von den fakultativen Fächern er geprüft sein will, und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei welcher das Reglement vom 17. Februar 1900 zur Anwendung kommt, wird im Anfang des Monats April abgehalten werden.

Zürich, den 1. März 1902.

Minervastrasse 8.

Prof. Dr. E. Walder.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechner, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, Geometer, Eisenbahnbeamte, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Sommerkurs beginnt am 23. April 1902. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag den 21. April, von morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen sind bis zum 5. April an die Direktion des Technikums zu richten.

Winterthur, den 20. Januar 1902.

Die Direktion des Technikums.

Instruktionskurs für Zeichenlehrer.

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester unter Vorbehalt genügender Anmeldungen ein Instruktionskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfasst 40 Stunden per Woche und berücksichtigt das Freihandzeichnen und Modelliren.

Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 23. April bis zum 16. August 1902. Anmeldungen sind bis zum 1. April an die Direktion des Technikums zu richten.
Winterthur, den 20. Januar 1902.

Die Direktion des Technikums.

Zur gefl. Beachtung für Primar- und Sekundarschulpflegen.

Diejenigen Schulpflegen, welche in letzter Zeit Arbeitslehrerinnenwahlen vorgenommen haben, werden ersucht, der Erziehungskanzlei hievon beförderlichst Mitteilung zu machen. — Zugleich werden die Schulpflegen bezw. die Sekundarschulpflegen eingeladen, bei Vikariaten für Arbeitslehrerinnen, die von der Erziehungsdirektion errichtet worden sind und für die der Staat die Stellvertretungskosten übernimmt, der Erziehungskanzlei auf Ende jeden Monats resp. bei Wiederaufnahme des Unterrichts durch die Lehrerin die genaue Zahl der von der Vikarin erteilten Unterrichtsstunden anzugeben.

Zürich, den 22. Februar 1902.

Die Erziehungskanzlei.

Offene Lehrstelle.

Auf 1. Mai 1902 ist eine der drei Lehrstellen an der Primarschule Rorbas neu zu besetzen. Gehaltszulage Fr. 400. Wohnungsentuschädigung Fr. 250. Pflanzland und Holzentschädigung zusammen Fr. 150. Anmeldefrist bis 6. März 1902 an die Schulpflege.

Rorbas, den 27. Februar 1902.

Die Schulpflege.

Offene Lehrerstelle.

Die Stelle an den obern Klassen der Primarschule Hütten ist auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 neu zu besetzen. Gemeindezulage Fr. 300. Entschädigung für Holz und Pflanzland Fr. 150.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldung samt Zeugnissen bis spätestens den 14. März 1902 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dekan Äberli, einreichen.

Hütten, den 27. Februar 1902.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Vorlesungen im Sommersemester kann für 30 Cts. bezogen werden von der

Kanzlei der Universität im Rechberg.

Revision der Kantonsbibliothek.

Wir bitten um gefl. Einlieferung der ausstehenden Bücher. Vom 17. März bis 5. April bleibt das Lesezimmer geschlossen. Entgegennahme und Ausgabe von Büchern täglich von 10—12 Uhr im Ausgabezimmer.

Zürich, im Februar 1902.

Das Bibliothekariat.